



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22824 R 4, Nachtrag/1

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782)

Nummer der ABG: 22824 R 4, Nachtrag/1

für die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild

Typ: 2KA 003 485

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG
Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten, von ihr in ihrem Werk und bei der Firma Manufacturas y Accesorios Eléctricos S.A., Torrejón de Ardoz, Madrid/Spanien, reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:
Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



22824 R 4

Dieses von Amts wegen zugewiesene Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22824 R 4, Nachtrag/1

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22824 R 4, Nachtrag/1

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 003 485, dürfen nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Beleuchtungseinrichtung am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Teile der Beleuchtungseinrichtung miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile der Beleuchtungseinrichtung bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile der Beleuchtungseinrichtung ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22824 R 4, Nachtrag/1

- 4 -

Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe dem Abschnitt 4 Absatz 4 und 5 der Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke "HELLA" sind auf dem Gehäuse der Beleuchtungseinrichtungen gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Lesbarkeit des Kennzeichens ist bei einer Neigung des hinteren Kennzeichenschildes bis 10° entgegen der Fahrtrichtung gewährleistet.

Die Rückseite der Beleuchtungseinrichtungen muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Innere der Beleuchtungseinrichtung eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangabe für die in den Beleuchtungseinrichtungen zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Der Anbau der Beleuchtungseinrichtungen hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerkes in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeuges verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Beleuchtungseinrichtungen wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22824 R 4, Nachtrag/1

- 5 -

Die Bezieher der Beleuchtungseinrichtungen sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträchtlichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 003 485, ABG Nr. 22824 R 4, Nachtrag/1, sind baugleich mit den Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen, Typ 2KA 003 485, ABG Nr. 22824. Das Kraftfahrt-Bundesamt behält sich daher den Widerruf dieser Genehmigung ausdrücklich vor, falls die andere für diesen Typ erteilte Genehmigung widerrufen werden sollte.

Flensburg, den 7. März 1984

Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungsassistent

Anlagen:

1 Meßprotokoll zum Gutachten
des Lichttechnischen Instituts
der Universität Karlsruhe
vom 01.02.1984

1 Skizze vom 20.01.1984

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 003 485

Gehört zur 22824 R4
 ABG-Nr. _____

NACHTRAG/1

~~abak~~ ~~Beleuchtungseinrichtung~~

der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,
 4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2KA 003 485 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 - a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
 - ~~b) 340 x 220 mm (Zweiseitiges, langes Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4 und Anhang III der Richtlinie des Rates Nr.: 76/760/EWG vom 27. Juli 1976
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Zeichnung.
- 3) Bestückung Glühlampe Kategorie R 19/10, 10 W
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung und nach der Richtlinie des Rates Nr.: 76/760/EWG vom 27. Juli 1976.
 A = 25 mm H = 21 mm $\alpha = 90^\circ$

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	3,2	2,5	6,3	6,4
II	3,2		6,3	6,4

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Lands

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

Dr. Pollack



Typbezeichnung: 2KA 003 485
 Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge

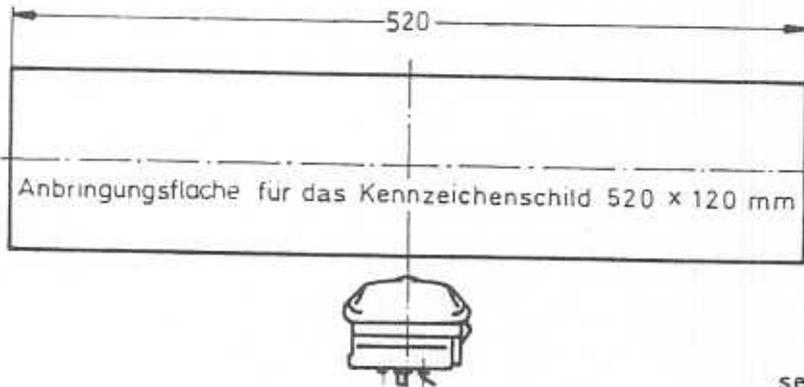
Gehört zur ABG Nr.: 22824 R4
 Nachtrag: /A

Einbauanweisung Nr.:

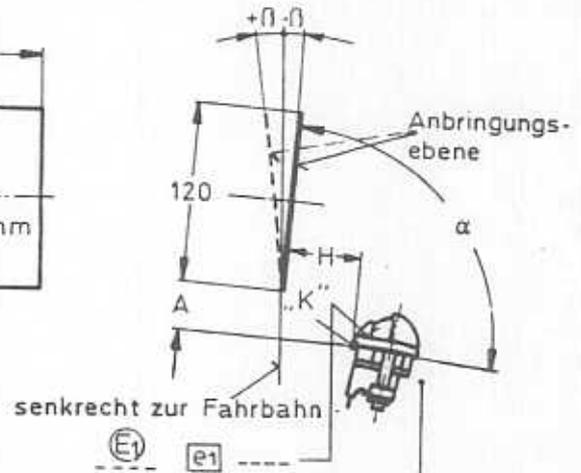
Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.

Bestückung: Glühlampe Kategorie R 19/10, 10 W

Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Das Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit in das Leuchteninnere muß durch Karosserie- oder Aufbauteile verhindert werden.

Die Abstandsmaße A und H zum Punkt "K" müssen so gewählt werden, daß sich "K" in dem nebenstehenden Schema innerhalb der schraffierten Fläche befindet.

Der Winkel α kann 90° bis 110° betragen.

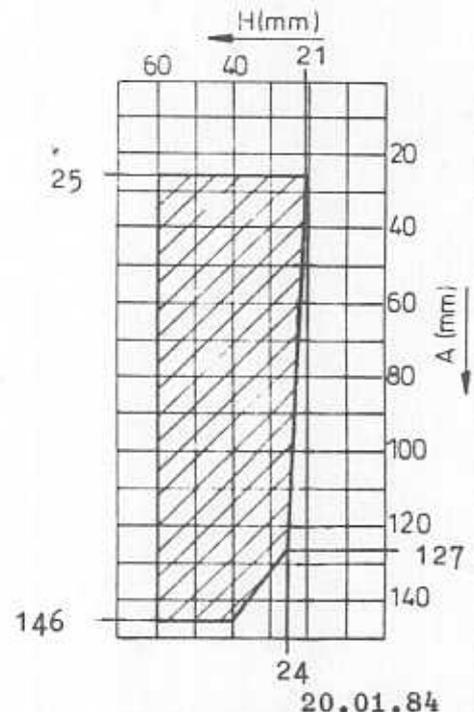
Der Winkel $+B$ kann 0° bis 30° und der Winkel $-B$ kann 0° bis 10° betragen.

Das nach hinten austretende weiße Licht muß durch Karosserie- oder Aufbauteile verdeckt sein.

Anlage zum Gutachten vom: 1. Feb. 1984

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

H. J. J. J.



Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22824 R 4, Nachtrag/1-I

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nachtrag/1-I
zur ABG Nummer: 22824 R 4

für die Beleuchtungseinrichtungen für
das hintere Kennzeichenschild

Typ: 2KA 003 485

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG
Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten, von ihr in ihrem Werk und bei der Firma Manufacturas y Accesorios Electricos S.A., Torrejon de Ardoz-Madrid/Spanien, reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22824 R 4, Nachtrag/1-I

- 2 -

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 003 485, dürfen auch

mit einer in der Formgebung geringfügig geänderten Abdeck-
kappe,

mit einem geringfügig geänderten Lichtaustritt,

mit einer geringfügig geänderten Punzierung der Abschluß-
scheibe,

sowie für weitere Einbaulagen nur zur Ausleuchtung von einzel-
ligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm feilgebo-
ten werden.

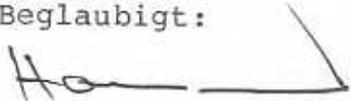
Der Einbau der Beleuchtungseinrichtungen hat nach anliegen-
der Skizze zu erfolgen.

Einbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 9. April 1986

Im Auftrag
Barkow

Beglaubigt:


Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten
des Lichttechnischen Instituts
der Universität Karlsruhe
vom 08.04.1986
- 1 Skizze vom 02.04.1986

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 003 485

Gehört zur ABG Nr. 2 2 8 2 4 R 4

N/1-I

~~als Bestandteil~~

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck + Co.,
 4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2KA 003 485 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4 u. Anhang III der Richtlinie des Rates Nr. 76/760/EWG vom 27. Juli 1976
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~XXXXXX~~ Zeichnung.
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie R 10W (R 19/10), 10W
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 ~~XXXXXX~~ in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung und nach der Richtlinie des Rates Nr. 76/760/EWG vom 27. Juli 1976
 Zuordnungsmaße u. -winkel: A = 38,5 mm, H = 19 mm, $\alpha = 90^\circ$

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	4,3	2,5	8,1	8,6
II	4,5		8,9	9,0

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Laas

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

gez. i. V. Dr. K. Manz



Typbezeichnung: 2KA 003 485

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge

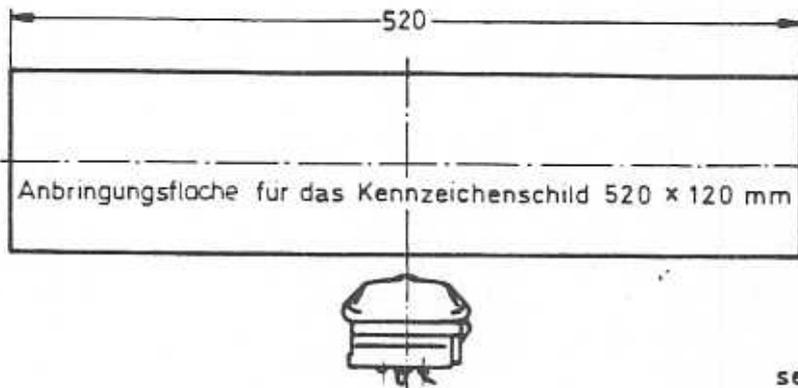
Gehört zur ABG Nr.: 22824 R4
Nachtrag:

Einbauanweisung Nr.:

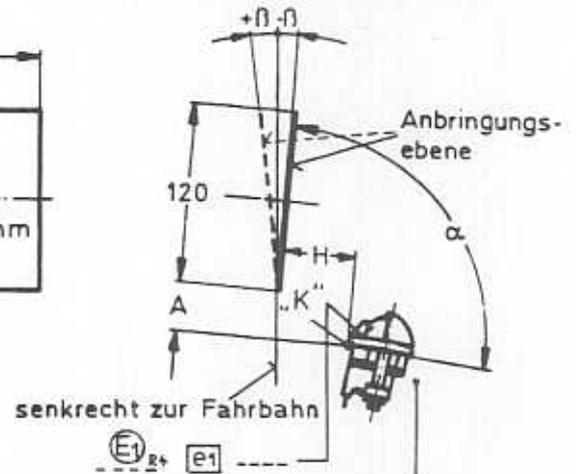
Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.

Bestückung: Glühlampe Kategorie R 10W (R19/10), 10 W.

Ansicht von vorn

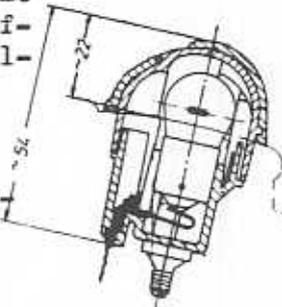


Ansicht von der Seite



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Das Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit in das Leuchteninnere muß durch Karosserie- oder Aufbauteile verhindert werden.



Die Abstandsmaße A und H zum Punkt "K" müssen so gewählt werden, daß sich "K" in dem nebenstehenden Schema innerhalb der schraffierten Fläche befindet.

Der Winkel α kann 90° bis 110° betragen.

Der Winkel $+ \beta$ kann 0° bis 30° und der Winkel $- \beta$ kann 0° bis 10° betragen.

8. April 1986

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichtechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i. V.

Dr. Karl Manz

02.04.86

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebslaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Westfälische Metall Industrie KG · Hueck & Co. · Lippstadt